

Erklärung der Rechtsunsicherheit

Sehr geehrte/r Frau/Herr Beamtin/er der sog. **Bundesrepublik für und in Deutschland(BfiD)**,

1. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die sog. BfiD mindestens seit dem 17.7.1990(Pariser Verträge) durch die Aufhebung Ihres Art. 23 Grundgesetz(GG) a.F. „de jure“ rechtlich/juristisch erloschen.
2. Aus dem gleichen Grund der Aufhebung von Geltungsbereich Ihres GG wurde auch das Gerichtsverfassungsgesetz(GVG), die Zivil- und Strafprozessordnung(ZPO/StPO), sowie deren Einführungsgesetze der sog. BfiD ebenfalls nichtig.
3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz(OWiG) wurde von Ihrem „Bundestag“ der sog. BfiD exakt am 11.10.2007 zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im sog. „Bundesanzeiger“ am 29.11.2007 für sämtliche OWi in der sog. BfiD keine rechtliche Grundlage mehr. Es gilt: Wenn man ein Einführungsgesetz aufhebt, dann gilt wieder das alte oder vorherige Gesetz, wenn dieses selbst nicht auch geändert oder aufgehoben wird. Da aber das „alte Gesetz“ die Gesetze des Deutschen Reiches sind, können diese nicht durch eine sog. BfiD aufgehoben bzw. geändert werden, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt. Außerdem ist, wie Ihr eigenes BVerfG festgestellt hat, die sog. BfiD nicht der Nachfolger des Deutschen Reiches, sondern stellt nur eine Verwaltungseinheit der Alliierten, beruhend auf dem Militärgesetz (AHK), dar und das bis auf den heutigen Tag.
4. Auf die gleiche Art und dem gleichen Grund wurden bereits im April 2006 die StPO, die ZPO und das GVG Ihrer sog. BfiD aufgehoben, indem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Gesetz nach Ihrer Rechtauffassung am 25.4.2006 (<http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> BGBl. S.866) mit der Bekanntgabe im sog. „Bundesgesetzblatt(BGBl). Und wieder wurden Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Auch der §5 der ZPO, der StPO und Ihres GVG sind weggefallen. Dieser § 5 beinhaltete den Geltungsbereich dieser Gesetze, beruhend auf Ihrem GG Art. 23 a.F.. (alte Fassung)

Nun gilt eben, auch für jeden Laien nachvollziehbar:

Ein Gesetz, das nirgendwo gilt, ist rechtlich wirkungslos. Ohne Gesetz keine strafrechtliche Verfolgung.

Somit gibt/bzw. gab es in der sog. BfiD keinen juristischen Grund für eine Anklage in welcher Form auch immer. Alle Ihre „Beamten“, ob Richter, Gerichtsvollzieher, Polizei- oder anderer „Beamter“ handeln ohne jegliche Legitimation.

Sie wurden soeben mit dieser Aufklärungsschrift von der Rechtsunsicherheit innerhalb der sog. BfiD in Kenntnis gesetzt und sollten tunlichst danach handeln, denn Sie unterliegen nach Ihren eigenen Gesetzen dem §63 BBG/LBG, der Remonstrationspflicht und sind für Ihr juristisches handeln voll verantwortlich, da es keine Staatshaftung innerhalb der sog. BfiD gibt, da die sog. BfiD, wie schon erwähnt kein Staat sein kann.

Belehrung

Jeder „Beamte/in“ muss sich vor jeder juristischen Handlung davon überzeugen, dass das was er/sie gerade tut, auch rechtens ist, d.h. er/sie muss nach Vorschrift Ihres Beamtenrechtes ihre/seine dienstliche Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Die Remonstrationspflicht ist die Pflicht eines Beamten, eine Einwendung gegen eine Weisung zu erheben, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen. (siehe §38 Ihres Beamtenrahmengesetzes(BRRG)).

Ansonsten besteht z.B. begründeter Tatverdacht der:

1. Rechtbeugung (§339 StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§138 ZPO)
3. Nötigung im Amt (§240 StGB)
4. Täuschung im Rechtverkehr (§123, 124, 125, 126 u. 136 sowie 138 StGB)
5. Betrug im Rechtverkehr (§267 StGB)
6. Bedrohung und Anmaßung (§132 und 241 StGB)

u.v.a.m

jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung, Mittäter nach §25 StGB.

Nach §138 StGB ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u.a. in Fällen des Hochverrates, Völkermord, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung, bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtbeugung und Strafvereitelung gem. Ihrem §25 StGB.

Kommen wir zu Ihren eigenen „Bundesgesetzen“:

§52(1) „Der Beamte dient dem ganzen Volk...“

§56 (1) „Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung..“

§185 „Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31.12.1937 in seinen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31.12.1937...“

§190 „für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist...“

Und nun stellt sich mir an dieser Stelle die grundsätzliche Frage, ob die Ernennungsurkunden“ der sog. BfiD – Beamten, denn nun auch wirklich vom „Reichsminister“ der Justiz ausgestellt und unterschrieben worden sind?

Ansonsten sind alle Beamten der sog. BfiD rein juristisch als Privatpersonen anzusehen!

Auf der Grundlage der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, „Resolution 217 A(III) vom 10. Dezember 1948“ und dem von den Alliierten eingesetzten Grundgesetz für die von den Alliierten eingesetzte und nicht frei vom deutschen Volk gewählte westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den Alliierten für die westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich die sog. BfiD - Politiker noch immer beziehen, müssen folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Deklaration) Art. 1 bis 30
2. Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte und Pflichten, Art. 1 bis 4, insbesondere Art. 2, Art. 5 bis 26
3. Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD), jetzige BfiD vom 23. Mai 1949 Art. 3, 9, 18, 20, 25, 146

Zur Rechtsicherheit meiner Person gilt demnach:

„Gesetze ohne Geltungsbereich, sind wegen Verstöße gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig und nichtig.“ (Urteil Ihres BVerwGE 17, 192=DVB1 1964, 147)(BVerfGE 3, 288(319f.) 6,309(338,363)).

Auf Grund meiner Rechtunsicherheit fordere ich Sie höflich auf, mir meine bestehende Rechtunsicherheit rechtlich und juristisch zu zerstreuen und mir unverzüglich mitzuteilen, auf welcher Rechtsgrundlage (Rechnorm) Sie hier gegen mich vorgehen und in wessen Auftrag diese „Nötigungen etc... meiner Person vorgenommen wird.

Außerdem fordere ich Ihre Personalien und Anschrift, sowie Ihren Dienstausweis bzw. Ihre Legitimation unverzüglich vorzulegen, damit ich gegebenenfalls auf internationalem Recht - Wege juristisch gegen Sie vorgehen kann. Sie sind nach Ihren eigenen Gesetzen dazu verpflichtet, mir die o.a. Forderung zu erfüllen.

Richter am Amtsgericht (Im Namen des Volkes) ist nur die Frage in wessen Volk *Früher im Deutschen Volke* 3 C 2052/08

Ausgefertigt von Justizangestellte als „Urkundenbeamtin“ der Geschäftsstelle(Unterschrift nicht erkennbar) ZPO § 315 brechend. Urkundenbeamte dürfen nur Wareannahme gegenzeichnen. Für Beschlüsse/Ausfertigung oder in Namen des Volkes (wie auch immer) war Sie am Verfahren nicht beteiligt und ist somit null und nichtig!

Gerichtsvollzieher/in macht aus Unrecht Recht! Ein Richter nach GG 101 und GG 103 kann nur den gesetzlichen Text aufklären, das kann und darf ein/e Gerichtsvollzieher/in nicht. Er/Sie ist nur eine Erfüllungsgehilfe/in der Richter. Diese haben auch die fehlenden Unterschriften mit Vor und Zuname, es müssen min. je 2 Buchstaben erkennbar sein nachzuholen...

Nach Ihrer ZPO § 315 dürfen erst Ausfertigungen gemacht/getätigt werden wenn der Richter mit Vor und Zuname im Original unterschrieben hat, diese ist in der Tat eine strafbare Handlung des/der der „Urkundenbeamten“ der Geschäftsstelle!

Hinweis die Unterschrift der Urkundenbeamten/innen der Geschäftsstelle ist nicht zu lesen/erkennbar! Die Unterschrift ist nur für die freundlichen Grüßen und sonst nichts! Auf richterliche Anordnung geht schon zweimal nicht!

Ohne Unterschrift, keine Rechtsgültigkeit!!!

Es kann juristisch nicht sein, dass ein Urteil oder Bescheid ohne Unterschrift jemals Rechtsgültigkeit erlangen kann.

Vollstreckungsbehörde

So etwas gibt es gar nicht! Es gibt keine Legitimationsurkunde nach BGB § 179. Niemand hat die in der BRD-Deutschland Faktisch ja, juristisch nein!

Ihre §§ 850 a-k ZPO sind von „Amts“ wegen zu beachten und unverzichtbar, so wie ZPO § 850c Pfänden von Konten werden ohne Titel stillgelegt!

<http://dejure.org/gesetze/ZPO/315.html>

**Zivilprozessordnung

Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)

Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)

Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)

§ 315 Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.